

**Gemeinsamer Bericht des Vorstands der Ahlers AG
und der Geschäftsführung der Otto Kern GmbH nach § 293 a AktG
zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag
vom 13. Februar 2018**

I.

Abschluss des Unternehmensvertrages

Die Ahlers AG hat als beherrschendes Unternehmen am 13. Februar 2018 mit der Otto Kern GmbH als beherrschtem Unternehmen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG geschlossen.

Der Vertragsabschluss erfolgte unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung der Ahlers AG sowie der Gesellschafterversammlung der Otto Kern GmbH. Der Aufsichtsrat hat dem Vertrag am 14. Februar 2018 zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung der Otto Kern GmbH hat dem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag durch notariell beurkundete Gesellschafterversammlung vom 20. Februar 2018 zugestimmt. Der Vertrag wird außerdem der ordentlichen Hauptversammlung der Ahlers AG am 24. April 2018 zur Zustimmung vorgelegt. Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Gemäß § 294 Abs 2 AktG wird der Vertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Otto Kern GmbH eingetragen worden ist.

II.

Gesellschaftsrechtliche Ausgangssituation

Die Otto Kern GmbH mit Sitz in Herford ist eine einhundertprozentige Tochtergesellschaft der Ahlers AG.

Ihr Unternehmensgegenstand ist die Herstellung und der Vertrieb von Bekleidung für Damen, Herren und Kinder, von sonstigen Textilien, Modeartikeln und Accessoires und alle damit zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere die Vergabe von Lizenzen der Marken OTTO KERN. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Tätigkeit auf verwandte oder ähnliche Geschäftszweige auszudehnen und sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und zu unterhalten.

III.

**Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für
den Abschluss des Vertrags**

Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bewirkt die steuerlich optimale Einbindung der Otto Kern GmbH in den Ahlers-Konzern. Sein Abschluss ist die Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und einer gewerbsteuerlichen Organshaft.

IV. Inhalt des Unternehmensvertrages

Durch den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag unterstellt die Otto Kern GmbH die Leitung der Gesellschaft der Ahlers AG und verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an diese abzuführen. Die Ahlers AG verpflichtet sich im Gegenzug jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der Otto Kern GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen. Der Vertrag enthält die für einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Ahlers AG und einer einhundertprozentigen Tochtergesellschaft üblichen Bestimmungen. Da die Otto Kern GmbH keine anderen Gesellschafter hat, ist die Ahlers AG nicht zu Ausgleichszahlungen im Sinne von § 304 AktG und zu Abfindungen im Sinne von § 305 AktG verpflichtet.

Der Unternehmensvertrag wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Otto Kern GmbH wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt jedoch im Innenverhältnis rückwirkend ab dem am 1. Dezember 2017 beginnenden Geschäftsjahr der Otto Kern GmbH. Das gleiche gilt für eine etwaige Verpflichtung zur Verlustübernahme.

Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns bzw. auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages werden am Tage der Feststellung des Jahresabschlusses der Otto Kern GmbH mit Rückwirkung zum letzten Tag ihres Geschäftsjahres („Bilanzstichtag“) fällig. Der Anspruch auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages ist nach dem Bilanzstichtag mit 5 % p.a. zu verzinsen. Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann – abhängig von der Liquiditätssituation der Otto Kern GmbH – die Ahlers AG Abschlagszahlungen auf eine ihr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung bzw. die Otto Kern GmbH Abschlagszahlungen auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag beanspruchen.

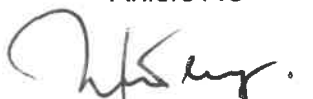
Der Unternehmensvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen und kann erstmals zum Ablauf des am 30. November 2021 endenden Geschäftsjahres der Otto Kern GmbH unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

V. Prüfung des Unternehmensvertrages

Da die Ahlers AG die alleinige Gesellschafterin der Otto Kern GmbH ist, ist der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 13. Februar 2018 entsprechend § 293 b Abs. 1 am Ende AktG nicht entsprechend §§ 293 b ff. AktG durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Herford, im Februar 2018

Ahlers AG


(Götz Borchert)


(Dr. Karsten Kölsch)

Otto Kern GmbH


(Dr. Stella Ahlers)


ppa (Erich Gieselmann)